TOP

Rat	17.12.2013
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	23.01.2014
Rat	30.01.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	438/2013-3
Stand	28.11.2013

Betreff Brandschutzbedarfsplan der Stadt Bornheim

Beschlussentwurf Rat:

Der Rat verweist den der Sitzungsvorlage beigefügten Brandschutzbedarfsplan der Stadt Bornheim zur Beratung in den Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss.

Beschlussentwurf Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss:

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss empfiehlt dem Rat, den der Sitzungsvorlage beigefügten Brandschutzbedarfsplan der Stadt Bornheim zu beschließen.

Beschlussentwurf Rat:

Der Rat beschließt den der Sitzungsvorlage beigefügten Brandschutzbedarfsplan der Stadt Bornheim.

Sachverhalt

Gemäß § 22 FSHG – Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung – stellte die Stadt Bornheim unter Beteiligung ihrer Feuerwehr einen Brandschutzbedarfsplan auf.

Die Grundlagen zur Erstellung eines Brandschutzbedarfsplanes verhalten sich dynamisch. Aus diesem Grund ist es notwendig, den Brandschutzbedarfsplan bei wesentlichen rechtlichen oder tatsächlichen Änderungen insgesamt oder in Teilbereichen fortzuschreiben. Diesen Anforderungen wird mit dem nun hier vorgelegten Brandschutzbedarfsplan gefolgt.

Dabei sind sowohl die Veränderungen der städtischen Infrastruktur, der Verkehrswege, der Ansiedlung von Gebäudeflächen oder Veränderungen in sonstigen, nicht unmittelbar der städtischen Steuerung unterliegenden Parameter (z.B. Luftverkehr), die Entstehung neuer, besonderer Risiken, etwa durch Industrieansiedlung mit herausragenden Gefahren durch dort verwendete Materialien im Brand- oder Umweltschadensfall zu erfassen und bewerten. Ebenso zu integrieren ist die Aussonderung alter und Beschaffung neuer Ausrüstungen, Fahrzeuge und Gebäude, und die Entwicklung der Zahl verfügbarer Einsatzkräfte nach ihrem jeweiligen Ausbildungsstand sowie der individuellen Verfügbarkeit zur Tages- bzw. Nachtzeit, die Schwankungen durch Veränderungen von Wohn- bzw. Arbeitsorten unterworfen ist.

Die Standortfrage des Feuerwehrgerätehauses Bornheim wird zurzeit in einer Arbeitsgruppe Feuerwehr erarbeitet. Hierbei ist Beratungsbedarf von externen Gutachtern ermittelt worden. Die Arbeitsgruppe hat in den verschiedenen Sitzungen bereits Arbeitspapiere zum Raumbedarf des Gerätehauses entwickelt und auch die Merkmale zum Raumbedarf nach DIN 14092/01.04.2012 ausgearbeitet.

Nach Vorlage der Expertengutachten werden die Ergebnisse zur Beratung und Beschlussfassung in die politischen Gremien gegeben.

Mit dem jetzt vorgelegten Brandschutzbedarfsplan wird der Erreichungsgrad festgelegt, der als Zielwert für die Zahl der Einsätze zugrunde gelegt werden soll, in denen die Feuerwehr innerhalb der definierten Hilfsfrist mit ausreichender Mannschaft und Ausrüstung für den ersten Zugriff am Einsatzort eintreffen soll. Dieser Wert, der nun auf 85 % festgelegt wird, stellt dabei das Ziel dar, das in der Gesamtsicht aller maßgeblichen Einsätze im Jahr anzustreben ist. Hierdurch wird festgelegt, dass es Aufgabe der Stadt sein soll, die Freiwillige Feuerwehr so aufzustellen und zu erhalten und personell wie materiell so auszustatten, dass 85 % aller relevanten Einsätze innerhalb der gesetzlich festgelegten Hilfsfrist erreicht und in Angriff genommen werden können.

Dazu hat die Stadt auf Veränderungen zu reagieren. Diese sind insbesondere im personellen Bereich gegeben, wenn aktive Feuerwehrangehörige umziehen oder/und ihre Arbeitsorte in einer Weise wechseln, dass sie während der Arbeitszeit nicht mehr in den gebotenen Fristen zum Einsatzort gelangen können. Dies erfordert ein stetes Bemühen um die Gewinnung geeigneter Nachwuchskräfte und deren Aus- und Fortbildung auch in spezifischen Einsatzbereichen. Hierzu ist die jeweils erforderliche Schutzausrüstung für allgemeine Einsätze im Feuerwehrdienst zu beschaffen und einsatzbereit zu halten. Die Wartung, Pflege und Prüfung der feuerwehrtechnischen Geräte sowie der persönlichen Schutzausrüstung der Einsatzkräfte erfordert einen stetig steigenden Zeitaufwand und Kenntnisstand der diese Aufgaben wahrnehmenden Kräfte. Hierzu wurde bereits festgestellt, dass dies dauerhaft mit dem vorhandenen hauptamtlichen Personal (1 Gerätewart) und ehrenamtlichen Kräften nicht mehr ausreichend sichergestellt werden kann. Daher hat der Bürgermeister die Stelle eines zweiten hauptamtlichen Gerätewartes in den Entwurf des Stellenplanes 2014 aufgenommen. Dies wird nun auch im Brandschutzbedarfsplan berücksichtigt.

Bauliche Veränderungen wie die Entstehung neuer Risiken etwa durch besondere Industriezweige oder besondere Gefahren bergende Objekte sind zu beobachten und ggf. die dadurch erforderlichen besonderen Schutzmaßnahmen für die Feuerwehreinsätze zu ergreifen. Hierunter fällt auch, die notwendige persönliche und feuerwehrtechnische Ausrüstung für die Freiwillige Feuerwehr zu beschaffen und vorzuhalten.

Finanzielle Auswirkungen :

Die haushaltsrelevanten Auswirkungen für die nächsten Jahre stellen sich aus den zum Brandschutzbedarfsplan der Stadt Bornheim erstellten Maßnahmenplänen wie folgt dar und sind bereits in der Haushaltsfortschreibung 2014/2015 berücksichtigt:

- Fahrzeugkonzept Seite 53-54 der Anlagen

Fahrzeugbeschaffung	**2014**	**2015**	**2016**	**2018**	**2019**
Ersatzbeschaffung für TLF LG Merten	140.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Anschaffung Einsatzleitwagen I	130.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Anschaffung PKW-Kombi für Gerätewart	0 €	25.000 €	0 €	0 €	0 €
Anschaffung Mannschaftstransportfahrzeug Tagesalarmgruppe	0 €	0 €	35.000 €	0 €	0 €
Ersatzbeschaffung für LF 8/6 Sechtem	0 €	0 €	0 €	100.000 €	180.000 €

Ersatzbeschaffung für LF 8/6 Hemmerich	0 €	0 €	0 €	0 €	100.000 € (2020: 180.000 €)

Im Jahr 2017 sind bislang keine Fahrzeugbeschaffungen geplant.

- Gerätebedarf 2013-2018 Seite 55 der Anlagen

Jahr	**Gesamtbetrag Gerätebedarf**
2014	53.920 €
2015	16.900 €
2016	22.500 €
2017	13.000 €
2018	13.000 €

Die erforderlichen Haushaltsmittel für die nächsten Jahre wurden zum Haushalt 2014 ff. angemeldet und im Entwurf des Stellenplanes der Stadt Bornheim sowie bei der Personalkostenkalkulation wurde die Einstellung eines zweiten Gerätewartes berücksichtigt.

Anlagen zum Sachverhalt
Brandschutzbedarfsplan